

Kreistagsdrucksache Nr. 122/16

AZ. GB4/43

Anlagen: 2

Tagesordnungspunkt

Schülerbeförderung: Anträge der Fraktionen

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (nicht öffentlich) Vorberatung am 27.10.2016

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 16.11.2016

1) Antrag Fraktion Tübinger LINKE

Am 07.10.2016 ist bei der Verwaltung der als Anlage beigefügte Antrag der Fraktion Tübinger LINKEN eingegangen.

Der Kreistag wird um Entscheidung über den Antrag gebeten.

Die Verwaltung lehnt die im Antrag der Tübinger LINKEN geforderte Anpassung der Eigenanteile für die Schülerbeförderung an das Semesterticket für Studierende ab.

Zum einen würde diese Anpassung zum jetzigen Zeitpunkt ein falsches Signal gegenüber dem Land setzen. Wie bereits mehrfach berichtet, wurde der Landkreis Tübingen - stellvertretend für alle Landkreise in Baden-Württemberg - vor dem Verwaltungsgericht Sigmaringen verklagt mit dem Ziel, eine vollständige Kostenfreiheit für die Schülerbeförderung zu erreichen. Falls die Klage erfolgreich wäre, sieht die Verwaltung allein das Land in der Pflicht, dem Landkreis die notwendigen Finanzmittel zur Sicherstellung einer für die Eltern kostenfreien Schülerbeförderung zur Verfügung zu stellen. Würde der Landkreis bereits während des laufenden Gerichtsverfahrens einen wesentlichen Anteil dieser Kosten (s. unten) selbstübernehmen, könnte dadurch der Anschein erweckt werden, dass der Landkreis bereit und in der Lage wäre, das Land insoweit zu entlasten. Beides ist aber nicht der Fall.

Zum anderen würde die Anpassung an das Semesterticket zu einer zusätzlichen Belastung des Kreishaushalts führen. Der Preis für ein Semesterticket einschließlich des Solidaritätszuschlags beträgt im Tarif 2017 auf ein Jahr hochgerechnet 233,00 Euro. Daraus ergäbe sich gemäß dem Antrag ein monatlicher Eigenanteil (10 Monate) von 23,30 Euro anstatt, wie vom Kreistag am 12.10.2016 beschlossen, 40,30 Euro, was zu Mindereinnahmen in Höhe von ca. 1,1 Mio. Euro pro Jahr führt. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Stadttarife (2014: ca. 271.000 Euro) wäre diese Belastung noch höher. Dies ist aus Sicht der Kreisverwaltung nicht darstellbar.

Hinweis: Im Vergleich zu dem 2014 errechneten Defizit (ohne Berücksichtigung der Stadttarife: 1,387 Mio. Euro) fällt die Haushaltsbelastung trotz des gleichlautenden Antrags der Tübinger LINKEN im Jahr 2017 geringer aus, da das Semesterticket wegen der Juliregelung auf 10 Monate zu berechnen wäre.

2) Interfraktioneller Antrag (Bündnis 90/Die Grünen / SPD / FDP)

Am 13.10.2016 ist bei der Verwaltung der als Anlage beigefügte interfraktionelle Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD und der FDP-Gruppe eingegangen.

Der Kreistag wird um Entscheidung über den Antrag gebeten.

Die Verwaltung lehnt die im interfraktionellen Antrag geforderte Sozialstaffelung der Eigenanteile für die Schülerbeförderung und die Absenkung der Mindestentfernung auf 1,5 km ab.

Die Sozialstaffelung der Eigenanteile wurde inhaltsgleich bereits am 14.11.2014 beantragt (Anlage 2 der KT-DS 093/14/1) und in der Sitzung des Kreistages am 10.12.2014 abgelehnt. Hierzu wird auf die KT-DS 093/14 und 093/14/1 verwiesen, in denen das Thema ausführlich dargestellt ist.

Die Absenkung der fast landesweit gemäß der Mustersatzung des Landkreistags auf 3 km festgelegten Mindestentfernung wurde inhaltsgleich bereits am 10.03.2015 auf 1,0 km beantragt und am 18.03.2015 auf 1,5 km modifiziert (Tischvorlage in der Kreistagssitzung am 18.03.2015, bzw. KT-DS 004/15/2). In der darauf folgenden Diskussion wurde deutlich, dass die Hauptzielrichtung nicht die Absenkung der Mindestentfernung an sich war, sondern das Anliegen, auch sozial schwachen Schülern insbesondere in der Stadt Tübingen eine kostengünstigere Nutzung des ÖPNV zu ermöglichen. Da sich die Erstattungsregelungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) an der Satzung des Landkreises orientieren, wurden bei Unterschreitung der Mindestentfernung von 3 km in der Regel keine Fahrtkosten erstattet. In Folge wurde in mehreren Sitzungen des Kreistages das Thema angesprochen und es gab mehrere Gespräche zwischen den Verwaltungen der Stadt Tübingen und des Landkreises. In diesen Gesprächen wurden die Betroffenheit und die Lösungsmöglichkeiten zwischen Stadt und Landkreis unterschiedlich bewertet. Bislang wurde der damalige Antrag nicht abgestimmt; stattdessen wurde bei den BuT-Regelungen ein großzügigerer Maßstab von der Landkreisverwaltung angelegt (vgl. zuletzt KT-DS 078/16).

Die Kombination der beiden Anliegen (Sozialstaffelung und Absenkung der Mindestentfernung) wird mit dem interfraktionellen Antrag erstmals gefordert.

Mit Ausnahme des laufenden Gerichtsverfahrens (s.o.) gibt es in der Sache keine neuen Gesichtspunkte, die genannten Kreistagsdrucksachen enthalten eine ausführliche Darstellung der Sach- und Rechtslage. Auch für die erneut gestellten ausgabeintensiven Anträge sieht die Verwaltung keinen Grund, den Anschein zu erwecken, dass der Landkreis bereit und in der Lage wäre, das Land bei Ausgaben, die eigentlich ihm zuzurechnen sind, zu entlasten.

Weitere wesentliche Argumente bezüglich der Sozialstaffelung waren und sind:

- Mit einkommensabhängigen Eigenanteilen ist ein deutlich erhöhter Verwaltungsaufwand verbunden, der sich in einer weiteren zusätzlich benötigten Personalstelle niederschlägt.
- Mit dem vorgeschlagenen Modell ist eine **zusätzliche** Eigenanteilsanhebung um **7,4 %** zum Schuljahreswechsel verbunden für alle Familien, deren Jahreseinkommen über 30.000 EUR beträgt. Die Verwaltung hält dies nicht für vermittelbar.
- Mit der Sozialstaffelung kann keine „Gerechtigkeit“ hergestellt werden, dazu sind schon alleine die finanziellen Effekte zu gering. Vielmehr erwartet die Verwaltung eine große Unzufriedenheit der Betroffenen, da die gewählten Einkommensgrenzen eher als willkürlich erfahren werden.
- Verkehrspolitisch ist eine Sozialstaffelung kontraproduktiv, da Kundenbindungselemente (der Abstandsbetrag für alle) aufgegeben und die Eigenanteile für die Mehrzahl der Betroffenen überproportional erhöht werden.

- Schlussendlich ist die aus den zugänglichen Quellen erhobene Datenlage nicht hinreichend abgesichert und würde bei sorgfältigem Vorgehen eine vertiefte empirische Untersuchung erfordern (vgl. KT-DS 093/14).

Weitere wesentliche Argumente bezüglich der Mindestentfernung waren und sind:

- Auch die Absenkung der Mindestentfernung führt zu einem deutlicher Verwaltungsmehraufwand, da viele Schulwege (v.a. innerörtliche) neu zu bewerten sind. Hierfür sind – zumindest vorübergehend – zusätzliche personelle Ressourcen in der Fachabteilung notwendig.
- Die heutigen Mindestentfernungen, die in den meisten anderen Landkreises identisch sind, haben sich aus Sicht der Verwaltung bewährt.

Finanzielle Auswirkungen

Bezüglich der Kosten verweist die Verwaltung auf die bekannten Drucksachen, aus denen sich die im Antrag genannten Zahlen aber nur teilweise ableiten lassen. Weiter wurde mit den Verkaufsdaten des Schuljahrs 15/16 aus dem Schülerlistenverfahren und den weiteren Prämissen der damaligen Berechnung eine Neuberechnung auf den naldo-Tarifstand 01.01.2017 durchgeführt. Nicht betrachtet werden Einzelfallerstattungen.

Einnahmeausfälle bei Eigenanteilen gemäß Sozialstaffelung	250 T€
Effekte bei Stadtverkehren (v.a. Tübingen und Mössingen)	80 T€
Personalstelle	50 T€
<u>Absenkung der Mindestentfernung</u>	<u>190 T€</u>
Jahreskosten	570 T€

Vor allem aufgrund der Juli-Regelung und des erhöhten Abstandsbetrages zur naldo-Preisstufe 1 fallen die Einnahmeausfälle bei der Sozialstaffelung im Vergleich zu früheren Berechnungen geringer aus. Aus dem gleichen Grund und wegen der Anwendung der Sozialstaffelung erhöht sich im Gegensatz dazu das durch eine Absenkung der Mindestentfernung erzeugte Defizit. Für die Details der Berechnungsgrundlagen wird auf KT-DS 004/15/2, Seite 3 verwiesen.